



Statuten

WIF Wirtschaftsforum für Frauen Verein

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Das „WIF Wirtschaftsforum für Frauen Verein“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.
- 1.2. Das „WIF Wirtschaftsforum für Frauen Verein“ wahrt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder und fordert Beziehungen und Wissen im Bereich der Wirtschaft.

2. Organisation

- 2.1. „WIF Wirtschaftsforum für Frauen Verein“ hat folgende Organe:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle
- 2.2. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- 2.3. Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder, wenigstens 10 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, der Präsidentin bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

- 2.4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehr von 1/4 der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

2.5 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

2.6. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
 - der Präsidentin
 - der Finanzchefin
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Kontrollstelle
 - weiterer Funktionäre
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- h) Genehmigung des Veranstaltungsprogramms
- i) Genehmigung und Abänderung von Statuten und Reglementen
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen
- m) Auflösung des Vereins

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

- 2.7. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er wird für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Während der Amtsperiode gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtszeit der Vorgängerin.

Die Präsidentin und die Finanzchefin werden separat gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand befasst sich mit allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung unterliegen.

- 2.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlisse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen rechtsgültig zu zweien und zwar jeweils die Präsidentin oder Aktuarin.

- 2.9. Die Aktuarin führt das Protokoll an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung.

- 2.10. Die Finanzchefin sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse, führt die Buchhaltung und erfüllt die übrigen Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Sie schließt die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

- 2.11. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie prüft die Jahresrechnung und hat der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist möglich.

3. Mitgliedschaften

- 3.1. Das „WIF Wirtschaftsforum für Frauen Verein“ kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können berufstätige Frauen aufgenommen werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

b) Gönnermitglieder

Diese können juristische oder natürliche Personen sowie Organisationen aller Art sein. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

c) Firmenmitglieder

Diese können juristische oder natürliche Personen sowie Organisationen aller Art sein. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht je Firma oder Organisation.

d) Ehrenmitglieder

Der Verein kann als Ehrenmitglieder Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und geniessen die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.

- 3.2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.3. Der Austritt aus dem „WIF Wirtschaftsforum für Frauen Verein“ ist nach einer dreimonatigen schriftlichen Kündigung auf das Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 3.4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

Der Ausschluss ist der Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses bei der Präsidentin zu Handen der Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für den geschuldeten Jahresbeitrag nicht auf.

4. Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

5. Finanzen

- 5.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.2. Die Mittel des „WIF Wirtschaftsforum für Frauen Verein“ werden wie folgt aufgebracht:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Gönnerbeiträge
- c) Einkünfte aus eigener Tätigkeit
- d) Zinsen
- e) Andere Beiträge, Gebühren und verschiedene Einnahmen

6. Verschiedene Bestimmungen

6.1. Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden. Anfrage auf Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

6.2. Die Auflösung des „WIF Wirtschaftsforum für Frauen Verein“ kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

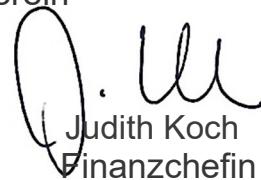
Bei Auflösung des Vereins hat diese Generalversammlung auch über die Verwendung des restlichen Vermögens zu bestimmen.

Diese Statuten wurden an der a.o. Vereinsversammlung vom 30. April 1990 in Luzern genehmigt und an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Januar 1997 sowie an der schriftlich durchgeführten Generalversammlung vom 01. Februar 2021 angepasst. Die hier vorliegende Form tritt sofort in Kraft.

WIF Wirtschaftsforum für Frauen
Verein



Karin Banz
Präsidentin



Judith Koch
Finanzchefin

02. Februar 2021